



EINWOHNERGEMEINDE ZUZWIL BE

Personalverordnung

14. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

A. FUNKTIONEN MIT PRIVATRECHTLICHER ANSTELLUNG UND BESOLDUNG	3
1. Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung	3
2. Besoldung	3
B. ZUWEISUNG DER STELLEN IN EINE GEHALTSKLASSE	4
C. ENTSCHÄDIGUNG DER KOMMISSIONEN	4
D. ENTSCHÄDIGUNG DER FUNKTIONÄRE UND DELEGIERTE	6
E. SITZUNGSGELDER UND SPESENREGELUNG	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

A. Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung und Besoldung

1. Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung

Funktion	Art. 1 ¹ Privat-rechtlich Angestellte der Gemeinde sind: a. Leiter Erhebungsstelle Agrarvollzug (Ackerbaustellenleiter) b. Aushilfe Schulhausreinigung c. Wegmeister d. Winterdienst ² Anstellungsorgan und übergeordnete Stelle ist der Gemeinderat. ³ Die einzelnen Funktionen haben keine untergeordnete Stelle.
Pflichtenheft	Art. 2 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen werden gestützt auf Art. 10 des Personalreglements durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft gemäss den für die einzelnen Funktionen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, umschrieben.

2. Besoldung

Entschädigung nach Zeitaufwand	Art. 3 Folgende Funktionen mit privat-rechtlicher Anstellung werden nach Zeitaufwand wie folgt entschädigt: <table><thead><tr><th><u>Funktion</u></th><th><u>Bruttostundenlohn**</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>Aushilfe Schulhausreinigung</td><td>Fr. 28.00</td></tr><tr><td>Minderjährige Aushilfen Reinigung</td><td>Fr. 20.00</td></tr></tbody></table> ** im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten: 9.24 Prozent auf Anteil Ferien (=22 Tage) 8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn 3.85 Prozent auf Anteil Feiertage	<u>Funktion</u>	<u>Bruttostundenlohn**</u>	Aushilfe Schulhausreinigung	Fr. 28.00	Minderjährige Aushilfen Reinigung	Fr. 20.00
<u>Funktion</u>	<u>Bruttostundenlohn**</u>						
Aushilfe Schulhausreinigung	Fr. 28.00						
Minderjährige Aushilfen Reinigung	Fr. 20.00						

Bruttojahresentschädigung	Art. 4 Folgende Funktionen mit privat-rechtlicher Anstellung werden mit einer Bruttojahresentschädigung entschädigt:
---------------------------	--

<u>Funktion</u>	<u>Bruttojahresentschädigung</u>
Leiter Erhebungsstelle Agrarvollzug	Fr. 750.00
Wegmeister	Fr. 9'000.00
Brandwache 1. August	Fr. 50.00
Lichterkerle Weihnachtsbaum inst.	Fr. 50.00
Remisierung Abrandpflug	Fr. 100.00
Reinigung Postautowarterraum	Fr. 300.00
Wartung Umgebung Posthüsli	Fr. 100.00
Wartung Inseli	Fr. 100.00
Laub blasen	Fr. 700.00

Leiterin Schulzahn-
pflege

Art. 5

Für die Leiterin Schulzahnpflege gelten die vorgeschriebenen Ansätze der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.

B. Zuweisung der Stellen in eine Gehaltsklasse

Gehaltsklassen

Art. 6

¹Basis für die Löhne des Personals bildet das Gehaltssystem für das Kantonspersonal.

²Der Gemeinderat ist zuständig für die Einstufung des Personals innerhalb der Gehaltsklassen.

³Die Stellen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet (degressiver Gehaltsanstieg).

Gemeindeschreiber	Gehaltsklasse 19
Finanzverwalter	Gehaltsklasse 19
Verwaltungsangestellter	Gehaltsklasse 12
Schulsekretariat	Gehaltsklasse 12
Hauswart	Gehaltsklasse 8

C. Entschädigung der Kommissionen

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 7

¹Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden nach Zeitaufwand entschädigt.

²Der Bruttostundenlohn beträgt Fr. 28.00**

** im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten:

9.24 Prozent auf Anteil Ferien (=22 Tage)

8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3.85 Prozent auf Anteil Feiertage

**Schulkommission
Jahresentschädigung****Art. 8**

¹Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a. Jahresentschädigung Präsident Fr. 2'000.00
- b. Jahresentschädigung Mitglieder Fr. 1'000.00

²Mit der Jahresentschädigung sind grundsätzlich alle Aufwendungen inkl. Sitzungsgelder, vorbereitende Sitzungen und Verhandlungen, Aktenstudium, Nachbearbeitung usw. im entsprechenden Amt als Kommissionsmitglied und als Delegierter der Gemeinde abgegolten.

**Spesenentschädigung
Schulkommission****Art. 9**

Jährliche, pauschale Spesenentschädigung für das Präsidium von Fr. 300.00.

Jährliche, pauschale Spesenentschädigung für die übrigen Mitglieder von Fr. 300.00.

**Seniorinnen- und
Seniorenkommission
Jahresentschädigung****Art. 10**

¹Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a. Jahresentschädigung Präsident Fr. 500.00
- b. Jahresentschädigung Mitglieder Fr. 350.00

²Mit der Jahresentschädigung sind grundsätzlich alle Aufwendungen inkl. Sitzungsgelder, vorbereitende Sitzungen und Verhandlungen, Aktenstudium, Nachbearbeitung usw. im entsprechenden Amt als Kommissionsmitglied und als Delegierter der Gemeinde abgegolten.

**Spesenentschädigung
Seniorinnen- und
Seniorenkommission****Art. 11**

Jährliche, pauschale Spesenentschädigung für das Präsidium von Fr. 100.00.

Jährliche, pauschale Spesenentschädigung für die übrigen Mitglieder von Fr. 100.00.

Wahlausschuss**Art. 12**

Für die Auszahlung bei Nationalrats-, Grossratswahlen erhält der Wahlausschuss pro Wahlsonntag und Mitglied Fr. 50.00.

D. Entschädigung für Funktionäre und Delegierte

Funktionäre

Art. 13

Funktionäre werden nach Zeitaufwand wie folgt entschädigt:

<u>Funktion</u>	<u>Bruttostundenlohn**</u>
Feueraufseher	
- Feuerschau pro kontrolliertes Gebäude	kant. Vorgabe
- Feuerschau für allfällige Nachkontrollen	kant. Vorgabe
- Festlegen von Brandschutzauflagen	kant. Vorgabe
Gemeindewerke	
- Gemeindewerkarbeiter	Fr. 28.00
- Traktor/Transporter ohne Fahrer/in (inkl. Heckschaufel oder Kleinhänger)	gemäss FAT-Richtlinien
- Einachser ohne Fahrer/in	gemäss FAT-Richtlinien
Übrige Funktionäre der Gemeinde	Fr. 28.00

** im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten:

9.24 Prozente auf Anteil Ferien (= 22 Tage)

8.33 Prozente auf Anteil 13. Monatslohn

3.85 Prozente auf Anteil Feiertage

Delegierte

Art. 14

¹Delegierte werden Sitzungsgelder und Spesen entrichtet, sofern von der Organisation keine Entschädigung ausbezahlt wird.

²Delegierte die zusätzlich das Amt als Gemeinderat oder Gemeinderatspräsident ausüben erhalten keine Entschädigung.

E. Sitzungsgelder und Spesenregelung

Tag- und Sitzungsgelder

Art. 15

Mitglieder der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte, Funktionäre sowie Angestellte erhalten folgende Sitzungsgelder:

a) Tagessitzungen (mehr als 3 Stunden)	Fr. *80.00
b) Tagessitzungen (mehr als 5 Stunden)	Fr. *160.00
c) Tagessitzungen (weniger als 3 Stunden)	Fr. *50.00
d) Abendsitzungen	Fr. 50.00

* inkl. Entschädigung für Verpflegung

Sitzungsgeld
Personal

Art. 16

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Reisepesen

Art. 17

¹Als Reisespesen werden Bahnbillets 2. Klasse oder Fr. --.70 pro Autokilometer (ab 20 km) vergütet. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

²Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

Besondere Einsätze

Art. 18

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Einsätze ohne Sitzungscharakter eine Entschädigung. Der Gemeinderat legt die Entschädigung im Einzelfall fest.

Geltendmachung

Art. 19

Spesen und Sitzungsgelder sind mittels Spesenformular, von den zuständigen Personen visiert und kontrolliert, und mit den dazugehörigen Belegen jährlich bis spätestens Mitte Dezember an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates am 1. Januar 2021 in Kraft.

Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Diese Personalverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2020 genehmigt und die Inkraftsetzung am 17. Dezember 2020 im Amtsanzeiger Fraubrunnen veröffentlicht.

Zuzwil, 18. Dezember 2020

Gemeinderat Zuzwil BE

Der Präsident:
sig. Christian Bähler

Die Gemeindegeschreiberin:
sig. Barbara Marti